

DIE STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNGSPRINZIPIEN

GRUNDSÄTZLICHES

Sowohl der Gründung von Städten und Märkten als auch jeder Ausgestaltung eines Marktes zu einer Stadt lagen persönliche Willensakte zugrunde, deren Verwirklichung schöpferischen Akten siedlungstechnischer Gestaltung gleichkam.

Die siedlungstechnischen Gestaltungsvorgänge verliefen wie jene des baulichen Einzelschaffens, dessen gestaltungstechnische Synthese durchaus geläufig ist. Der Gesamtbedarf, den die Gestaltung zu erfüllen hatte, ergab ein *Gestaltungsprogramm*, welches eine Anzahl von Erfordernissen umfaßte, denen einzelne *Gestaltungselemente* Rechnung zu tragen hatten. Und zwar ergaben sich für die Städte Erfordernisse hinsichtlich der persönlichen Lebenshaltung der Bewohner, hinsichtlich der Markthaltung und hinsichtlich des Angriffschutzes. Ihnen dienten — in derselben Folge jeweils zugehörig — die Bauflächen, und zwar sowohl die bürgerlichen Hausstellen: die Hofstätten, welche der Stadtherr — der Landesfürst oder der jeweilige Grundherr — gegen einen mäßigen Hofzins in Erbleihe gab, als auch die Baustellen für besondere Bauten des Stadtherrn oder der bürgerlichen Gemeinschaft und Freiflächen, die Marktstätten und die Befestigung. Von der Stadt unterschied sich der Markt dadurch, daß gewöhnlich die Zahl der Ansiedler geringer war, sowie der Bedarf an besonderen Freiflächen und im allgemeinen auch der Bedarf an einer Befestigung fehlte. Der wechselseitige Ausgleich dieser einzelnen Erfordernisse ist durch die Art des Zusammenbaues der Gestaltungselemente charakterisiert. Zur Bewerkstelligung eines zweckmäßigen Zusammenbaues der erwähnten, im Wesen städtischer Ansiedlungen liegenden (primären) Gestaltungselemente dienten als weitere (sekundäre) Gestaltungselemente interne Verkehrsflächen: die Gassen und Straßen.

Ein *überschauender Gestaltungsakt* hinsichtlich der Gesamtanlage kann naturgemäß allein an gegründeten Städten verfolgt werden. Bestehende Siedlungskerne zwangen zu Kompromissen, an welchen allgemeingültigen Gestaltungsprinzipien nicht nachgegangen werden kann. Dies gilt für alle jene Städte, die aus offenen Märkten durch den unmittelbaren städtischen Ausbau entstanden. An die Stelle eines überschauenden Gestaltungsaktes trat solchenfalls ein *nichtüberschaubarer Entwicklungsprozeß*, innerhalb dessen einzelne Teile des städtischen Gestaltungsprogrammes bereits erfüllt worden waren, bevor und ohne daß die Gestaltung und der Zusammenbau der betreffenden Elemente zu einem, den gesamten städtischen Bedarf umfassenden Ausgleich gebracht werden konnte.

Für die gegründeten Städte ergaben sich entsprechend der jeweiligen Einstellung des Zeitgeistes und der damit zusammenhängenden besonderen Betonung des einen oder des anderen Bedürfnisses, sowie vor allem je nach den Größenverhältnissen der Ansiedlung verschiedene *Systeme der Gesamtanlage*. Sie sind durch Form und Anordnung der Bauflächen und der sie erschließenden Verkehrsflächen, der Freiflächen, des Marktes und der Befestigung gekennzeichnet. Sonderbauten und anderweitige Einzelheiten gliederten sich demgegenüber mehr oder minder individuell ein.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Städte Steiermarks entstanden, war tatsächlich so groß, daß sich weitgehende Abwandlungen der Systeme feststellen lassen. Die Entwicklungsgeschichte dieser Systembildung spielte sich teilweise auf dem Boden unseres Landes selbst ab, zum Teil ist sie anderweitig beeinflußt worden.

Auch in den gegründeten Städten veranlaßten natürliche Gegebenheiten und besondere andere Einflüsse gewöhnlich eine mehr oder minder weitgehende individuelle Abwandlung des Schemas. Sache der städtebaulichen Untersuchung ist es dann, solche Gegebenheiten und ihre Auswirkungen festzustellen und zur Charakterisierung der Gestaltungsprinzipien darüber hinweg im einzelnen wie im ganzen die vorge-

schwebte Idealform — *den Typus* — zu kennzeichnen. So muß der rechte Winkel durchaus nicht peinlich 90 Grade messen, die Gerade nicht durchgehends mit dem Lineal gezogen sein, um in diesem Sinne doch von einem rechten Winkel und von einer Geraden sprechen zu können.

Der gestaltungstechnischen Synthese Rechnung tragend, soll hier zunächst den städtebaulichen Gestaltungsprinzipien im einzelnen nachgegangen werden, also im wesentlichen eine Kennzeichnung der Gestaltungselemente erfolgen. Wegen der Verschiedenheit des Gestaltungsprogrammes ist hiebei zwischen dem *offenen Markt, sofern er für den Ausbau zu einer Stadt in Betracht kam*, also einen Wesensbestandteil jener Städte bildete, die durch einen solchen Ausbau entstanden, und der *Stadt* selbst zu unterscheiden.

DER OFFENE MARKT, SOFERN ER FÜR DEN AUSBAU ZU EINER STADT IN BETRACHT KAM

Jene Märkte, welche aus Dörfern durch Marktrechtsverleihung entstanden, konnten nach dem Vorangesagten für einen Ausbau im städtischen Sinne im allgemeinen nicht in Frage kommen. Eine weitere Besprechung erübrigt sich demnach und das Folgende kann auf die ausbaufähigen Typen, also auf als Märkte angelegte Orte, beschränkt werden.

Dem *Gestaltungsprogramm* lagen die persönlichen Lebensbedürfnisse der Bewohner und die Bedürfnisse des Markthandels zugrunde. Infolgedessen waren zweckentsprechend zu gestalten und zusammenzubauen: die Hofstätten samt den Baustellen für Sonderbauten und die Marktstätte.

Die *Hofstätten* eines offenen Marktes hatten durchgehend den Lebensbedürfnissen einer gleichmäßig am Marktbetrieb teilnehmenden gewerbetreibenden Bewohnerschaft zu dienen. An dieser Einheitlichkeit der Bedürfnisse lag es, wenn die Hofstätten ausschließlich an den Markt zu liegen kamen und in ihrer Gesamtheit die Stätte des Marktverkehrs umschlossen.

Einem an Marktstätten allgemein obwaltenden Prinzipie entsprach das bestmögliche Aneinanderrücken der Häuser, das hochwertiger Baugrund gewöhnlich veranlaßt (geschlossene Verbauung). Die Breite der Hofstätten war also identisch mit der Hausbreite oder, unter Berücksichtigung von „Reichen“ zwischen den Häusern, doch davon abhängig und infolgedessen durch die Grundrißbildung des Hauses bestimmt. Seine rechtwinkelig zusammengebaute Grundform ließ einen rechtwinkligen Anschnitt der seitlichen Baustellen Grenzen wünschenswert erscheinen.

Beeinflussungen durch vorbestandene ländliche Flurteilungen kamen nicht in Frage, denn Grund und Boden waren in ihrer Gesamtheit Eigentum des Marktherrn, der eben zum Zwecke der Marktgründung entsprechende Flächen abteilte.

Die Kongruenz der Bedürfnisse und die Einheitlichkeit in der rechtlich-wirtschaftlichen Stellung der Bewohner hatte die Anwendbarkeit von Haustypen und infolgedessen eine weitgehend einheitliche Breitenbemessung der Hofstätten zur Folge. Wenn auch die Hofstätten Grenzen im Laufe der Zeit Veränderungen ausgesetzt waren, beschränkten sich diese doch meist auf die spätere Unterteilung einer Hofstätte in mehrere kleinere, so daß die ursprünglichen Grenzlinien erhalten blieben, auf die Zusammenlegung zweier, meist gleicher Teile einer Hofstätte mit den benachbarten, und — was bedeutend häufiger vorkam — auf Zusammenlegungen zweier oder mehrerer Hofstätten zu einer größeren, deren Breite mithin ein Vielfaches des vorbestandenden Einheitsmaßes ist. Deshalb besteht gewöhnlich ein unschwer erfassbarer Zusammenhang mit der ursprünglichen Teilung weiter. Trotz untergeordneter Grenzverschiebungen und Verschwenkungen, welche durch Rechtsgeschäfte zwischen den Besitzern, Hinzuschlagen der ehemaligen Reichen, Anlage oder Auffassung von Quergassen und dergleichen entstanden, läßt sich daher nach den Indikationsskizzen in vielen Fällen auf eine im großen und ganzen einheitliche Hofstättenreihung im ganzen Markt oder falls eine durchgehende Einheitlichkeit nicht besteht, doch in Teilen desselben schließen, so beispielsweise am ehemaligen Freitagsmarkt (Schillerplatz) in Murau, wo ein ziemlich einheitliches Breitenmaß von wenig